**Deutscher Bundestag** **Drucksache 21/9353**

**21. Wahlperiode** 23.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christoph Birghan, René Bochmann, Erhard Brucker, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Tobias Ebenberger, Rainer Galla, Stefan Henze, Hans-Jürgen Goßner, Rainer Groß, Mirco Hanker, Matthias Helferich, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Martina Kempf, Rocco Kever, Knuth Meyer-Soltau, Sergej Minich, Reinhard Mixl, Andreas Paul, Arne Raue, Bernd Schattner, Manfred Schiller, Matthias Weiser, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD**

## Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Qualifikation von Bundesministern

### A. Problem

Artikel 64 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) regelt, dass die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden. Artikel 66 GG bestimmt darüber hinaus, dass die Bundesminister kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören dürfen. Aus den Vorschriften der Art. 63, 64 und 67 GG wird das sogenannte „materielle Kabinettsbildungsrecht“ des Bundeskanzlers abgeleitet, welches auch als „Personalgewalt“ oder „Personalkompetenz“ bezeichnet wird. Der Bundeskanzler bestimmt, wer Bundesminister wird. Er tut dies nach freiem politischen Ermessen. Die vom Bundeskanzler als Minister vorgeschlagene Person muss nach herrschender Auffassung die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, die auch im Falle der Wahl des Bundeskanzlers vorliegen müssen. Der Vorgeschlagene muss deutscher Staatsangehöriger i. S. d. Art. 116 GG sein, das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzen und zudem die Gewähr der Verfassungstreue bieten. Weitere Voraussetzungen, etwa die fachliche Eignung eines Ministers sieht das Grundgesetz bisher nicht vor. Die Auswahl der Minister ist ein rein politischer Akt. Eine einfachgesetzliche Regelung, die z. B. im Bundesministergesetz (BminG) eine erweiterte Anforderung hinsichtlich der fachlichen Kompetenzen der Ministerkandidaten vorsähe, wäre mit der Personalkompetenz des Bundeskanzlers nach den grundgesetzlichen Regelungen nicht vereinbar. Daher ist eine einfachgesetzliche Regelung, die Vorgaben zur Auswahl der Bundesminister hinsichtlich deren persönlicher und fachlicher Eignung machen würde, als verfassungswidrig zu qualifizieren. Durch eine Änderung des Grundgesetzes könnten diese Regelungen geändert und fachliche Kriterien für die Ernennung von Bundesministern geschaffen werden. Eine repräsentativ INSA-Meinungsumfrage zeigte, dass nur 7 Prozent der Befragten die Minister-Karriere weder an Abschluss noch an Erfahrung binden.

44 Prozent der Befragten wollen, dass Landes- und Bundesminister sowohl einen Abschluss als auch Berufserfahrung haben, 26 Prozent der Umfrageteilnehmer gaben an, zu wollen, dass, wer Minister wird, wenigstens einen Abschluss hat – wenn schon keine Berufserfahrung. In der Praxis ist die fachliche Eignung der deutschen Minister für ihr Ministeramt sehr umstritten. Anstatt die Qualifikation für das Ministeramt in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen, wird in der Realität oft aufgrund von Proporz und Quoten ein Minister ausgewählt, was jedoch zu großem Unverständnis bei der Bevölkerung führt.

## B. Lösung

Während eine einfachgesetzliche Regelung zur Festlegung der fachlichen und persönlichen Eignung von Ministern als verfassungswidrig zu qualifizieren wäre, spricht nichts gegen eine Änderung des Grundgesetzes, die die Notwendigkeit der fachlichen Eignung der Minister für sein Amt hervorhebt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Minister auf Bundesebene werden kann, wer über einen Masterabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss verfügt, wer über einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss und mindestens zwei Jahre hauptberufliche Tätigkeit oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügt. So ist sichergestellt, dass nicht nur akademische Laufbahnen berücksichtigt werden.

## C. Alternativen

Eine Beibehaltung der aktuellen Situation erhöht die Politikverdrossenheit in der Bevölkerung und schwächt die Demokratie.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Qualifikation von Bundesministern

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Grundgesetzes

Dem Artikel 64 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Bundesminister müssen fachlich geeignet und befähigt sein, ihr Amt auszuführen. Näheres regelt ein Gesetz.“

## Artikel 2

## Änderung des Bundesministergesetzes

Dem § 2 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zum Bundesminister ernannt werden kann, wer

1. ein mit einem Mastergrad, einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder

2. ein mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit oder

3. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit

nachweisen kann. Die Rechtsverhältnisse der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung regeln sich nach dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gültigen Regelungen des Bundesministergesetzes.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 2026

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Als Mitglied der Bundesregierung hat der Bundesminister das Recht, an jeder Entscheidung der Bundesregierung. mitzuwirken. Das bedeutet zum einen das Recht auf Teilnahme an den Kabinettssitzungen und zum anderen auch das Recht auf Mitwirkung an allen Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung von anderen Bundesministern, soweit seine eigenen Kompetenzen berührt sind. Aus dem Ressortprinzip folgt auch das Recht zugleich aber auch die dahingehende Pflicht, auf Federführung des Bundesministers, soweit eine Angelegenheit im Schwerpunkt in seiner Zuständigkeit liegt. Der Bundesminister hat das Recht und somit auch die Pflicht, derartige Angelegenheiten durch Kabinettvorlagen an die Bundesregierung heranzutragen. Ihm obliegt es, jedes in seiner Kompetenz liegende Thema entsprechend dem Geschäftsordnungsrecht der Bundesregierung zu deren Entscheidung vorzubereiten und die Haltung der Bundesregierung nach außen, insbes. vor dem Parlament und der Öffentlichkeit, zu vertreten. Gemäß Art. 65 Satz 2 GG leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung (Nomos-BR/Busse BMinG/Volker Busse, 3. Aufl. 2018, BMinG § 1 Rn. 15). Damit geht ein großes Maß an Verantwortung einher. Die aktuelle Gesetzeslage wird dem nicht gerecht. So existieren keinerlei fachliche Voraussetzungen für die Ausübung des Ministeramtes. Während etwa Fahrlehrer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen müssen und ihre fachliche Eignung explizit im Gesetz genannt wird, ist dies bei der Exekutivspitze nicht der Fall. Da dieser Zustand unhaltbar ist, ist eine gesetzliche Anpassung, auch unter dem Gesichtspunkt, dass derzeit herausgestellte Spitzenpolitiker in leitenden Positionen keinerlei berufliche Hintergründe haben und somit deren Vordrängen in Ministerämter nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dringend erforderlich.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht zunächst vor, dass das Grundgesetz dahingehend geändert wird, dass Kriterien für die Befähigung zum Ministeramt eingeführt werden. Eine einfache Änderung des Bundesministergesetzes ohne Anpassung des Grundgesetzes kann den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht genügen. Die Anpassung des Bundesministergesetzes macht in einem weiteren Schritt deutlich, welche Kriterien zukünftig erfüllt sein müssen, um als Minister berufen werden zu können. An dieser Stelle ist eine Abstufung vorgesehen, die sich nach der Höhe der Ausbildung unterscheidet.

#### III. Alternativen

Ein ähnlicher Gesetzesvorschlag existiert in Thüringen. Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag verlangt, die Thüringer Landesverfassung sowie das Thüringer Ministergesetz dahingehend anzupassen, dass Minister nur werden kann, wer einen Mastergrad oder gleichwertigen Abschluss eines Hochschulstudiums, oder einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesministergesetzes ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

In der Folge der Anwendung des Gesetzes zur Sicherstellung der Qualifikation von Bundesministern sind mehrere Effekte zu erwarten. Zum einen wird die Auswahl des Bundeskanzlers hinsichtlich der Benennung der Minister deutlich eingeschränkt. Statt Minister nach Quotierungen zu benennen, wie es der frühere Bundeskanzler Olaf Scholz vor Beginn seiner Amtszeit angekündigt hatte, wird zukünftig die Benennung abhängig von der fachlichen Qualifikation der Person werden. Dies wiederum schränkt die Auswahl des Bundeskanzlers deutlich ein. Spielt jetzt die Qualifikation eines Ministers keinerlei Rolle bei der Auswahl, soll dies zukünftig die elementare Bedingung sein. Zu erwarten ist dadurch, dass die Wahrnehmung des Ministers in der Bevölkerung mehr Anerkennung erhält und die Politikverdrossenheit sinkt. Zum anderen ist zu erwarten, dass Minister ein größeres Ansehen im Ministerium selbst erlangen und dadurch Abläufe im Ministerium verbessert werden können.

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### 4. Erfüllungsaufwand

Zeitliche Belastungen sind nur hinsichtlich der erschwerten Auswahl des Ministers durch den Bundeskanzler zu erwarten, der auf eine geringere Anzahl hochqualifizierter Personen zurückgreifen kann.

### 5. Weitere Kosten

Keine.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Änderung des Grundgesetzes ist nötig, da eine einfachgesetzliche Regelung hinsichtlich der Qualifikation von Bundesministern oder anderen Anforderungen an Bundesminister verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht standhalten würde. Das Grundgesetz schafft derzeit hinsichtlich der Kompetenzen zur Regierungsbildung einen einheitlichen Regelungskomplex, der eine einfachgesetzliche Regelung für fachliche Anforderungen an Ministerkandidaten nicht ermöglichen würde. Durch eine Änderung des Grundgesetzes könnten diese Regelungen geändert und fachliche Kriterien für die Ernennung von Bundesministern geschaffen werden. Soweit dem Bundeskanzler durch eine Regelung im Grundgesetz wie in vorliegendem Gesetzentwurf vorgesehen, vorgegeben würde, dass bei der Ernennung der Bundesminister die fachliche Eignung berücksichtigt werden soll, stünde einer solchen Regelung auch nicht das Prinzip der Gewaltenteilung, das nach Art. 79 Abs. 3 GG der Ewigkeitsgarantie unterliegt, entgegen. Die Grundgesetzänderung sieht vor, dass Minister fachlich geeignet und befähigt sein müssen, um vom Bundeskanzler ernannt werden zu können. Dem Kanzler allein ist die Entscheidung über die Zusammensetzung der Bundesregierung verfassungsrechtlich überantwortet. Da Aussagen im Grundgesetz hinsichtlich der Anforderungen an Minister bisher nicht vorhanden sind, geht mit dem materiellen Kabinettsbildungsrecht auch die Organisationsgewalt des Kanzlers einher, über die Zahl der Minister und den Zuschnitt der Ressorts alleinverantwortlich zu entscheiden. Artikel 64 GG räumt dem Kanzler daher ein weites politisches Ermessen ein. Insofern kann das Parlament verfassungsrechtlich nur über die Wahl des Kanzlers Einfluss auf die Regierungsbildung nehmen; einzelne Minister zu wählen oder abzuwählen ist das Parlament nicht in der Lage. Auch auf deren Besetzung hat es keinen Einfluss.

**Zu Artikel 2**

Die aktuelle Gesetzeslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an Bundesminister zu stellen sind, nicht gerecht. Mit ihrem Handeln tragen die Minister große Verantwortung. Es ist daher nur selbstverständlich, dass die Minister über bestimmte fachliche Voraussetzungen und Kompetenzen verfügen müssen, um ihr Amt verantwortungsvoll ausfüllen zu können. Nach dem Verfassungsgebot des Art. 33 Abs. 2 GG sind öffentliche Ämter nach dem Leistungsprinzip und nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese zu besetzen (Dürig/Herzog/Scholz/Badura, 105. EL August 2024, GG Art. 33 Rn. 26). Dies gilt unbeschränkt und ausnahmslos. Diese Vorschrift dient dem verständlichen öffentlichen Interesse an der bestmöglichen personellen Ausstattung des öffentlichen Dienstes. Dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Bestenauslesegrundsatzes gewährleistet werden. Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Anderen Gesichtspunkten darf nur Bedeutung beigemessen werden, wenn sich aus dem Vergleich anhand von unmittelbar leitungsbezogenen Gesichtspunkten kein Vorsprung von Bewerbern ergibt. Die Grundsätze der Bestenauslese und des Leistungsprinzips werden allerdings nicht auf die Bundesminister angewandt. Dies hat zur Folge, dass gerade diese herausgestellten Positionen nicht selten in der öffentlichen Wahrnehmung als fehlbesetzt gelten. Die Gesetzesänderung soll dazu führen, dass nur qualifizierte Personen die Möglichkeit haben, vom Bundeskanzler als Bundesminister ernannt zu werden.

**Zu Artikel 3**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Rechtsverhältnisse der sich derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung werden nicht von dem Gesetz berührt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.